

Stellungnahme des Kirchenkreises zum Entwurf der Verfassung der künftigen Nordkirche

Hier: Gemeinsamer Beschluss der Kirchenkreisvorstände Hamburg-Ost und Hamburg-West-Südholstein vom 13. April 2011 zum Verfassungsentwurf, den sich die Kirchenkreissynode Hamburg-Ost auf ihrer Tagung am 28. Mai 2011 zu Eigen machte.

Beteiligungsprozess zum Entwurf der Nordkirchenverfassung

Der Kirchenkreisvorstand Hamburg-Ost und der Kirchenkreisvorstand Hamburg-West/Südholstein haben am 13.4.2011 in gemeinsamer Sitzung über den Entwurf der Nordkirchenverfassung und der Gemeindeordnung beraten und folgende Empfehlungen und Änderungsvorschläge beschlossen, die sich die Kirchenkreissynode Hamburg-Ost auf ihrer Tagung am 28. Mai 2011 zu Eigen machte:

A. Grundsätzliche Anmerkungen

Empfehlung:

Die Nomenklatur sollte vereinheitlicht werden bzw. Begrifflichkeiten sollten eingeführt bzw. definiert werden:

- *„Landeskirche“ – ist der Begriff als „Ebenenbezeichnung“ oder „Sammelbegriff“ für die verschiedenen Ebenen der Nordkirche gemeint? Vgl. hierzu: z.B. Art. 73 Abs. 1 und Art.102 Abs. 1*
- *Verwaltungszentrum/Kirchliches Verwaltungszentrum/Amt:
Es wird empfohlen, auf der Landeskirchlichen Ebene den Begriff Amt beizubehalten und auf der Kirchenkreisebene den Begriff Verwaltungszentrum / Kirchenkreisverwaltung zu nutzen, da der überwiegende Teil der KK-Verwaltungsaufgaben dienstleistungsorientiert ist.*

Weitere grundsätzliche Empfehlungen:

- *Die Gemeindeordnung soll, um der Flexibilität und Anpassungsfähigkeit an die sich wandelnden kirchlichen Realitäten willen, als einfaches Kirchengesetz gefasst werden; gegebenenfalls, dass sie als Teil des Einführungsgesetzes mit 2/3 Mehrheit verabschiedet und in Zukunft mit einfacher Mehrheit geändert werden kann.*
- *Aufgenommen werden soll an geeigneter Stelle der Verfassung: Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland widerspricht allen Formen von Diskriminierung, insbesondere aufgrund von Geschlecht, Herkunft, Alter und sexueller Identität.*

Anmerkung:

- *Die Entscheidung für die Einführung von Quoten sollte nicht im Rahmen der Verfassung herbeigeführt werden – die grundsätzlichen Hinweise (Art. 12) hierzu enthält die Verfassung –, sondern im Rahmen einer grundsätzlichen Diskussion, bzw. ggf. im Rahmen der Diskussionen um ein Wahlgesetz.*

Empfehlung:

Text der Präambel sollte wie vorgelegt beibehalten werden

B. Anmerkungen und Empfehlungen zu einzelnen Artikeln des Verfassungsentwurfs

Gemeinsame Anmerkung / Empfehlung der beiden Kirchenkreisvorstände	Text des Verfassungsentwurfs, auf den sich die Anmerkung bezieht
<p>Anmerkung zu Art. 2, Abs. 3: Wesen und Auftrag der Kirche Vorschlag: Zu den Bekenntnissen der Evangelischen Kirche im Norden gehören ebenso die Barmer Theologische Erklärung und die Konkordie Reformatorischer Kirchen in Europa.</p> <p>Empfehlung: <i>Keine Übernahme des Änderungsvorschlags.</i></p> <p>Begründung: Die Präambel führt – neben weiteren Bekenntnisgrundlagen - summarisch die luth. Bekenntnisschriften auf. Die summarische Aufzählung ist der Lesbarkeit des Textes geschuldet. Insofern wird in Art. 2 Abs. 3 das „nachgeholt“ auf was in der Präambel aus redaktionellen Gründen verzichtet wurde – dieses bedeutet keine „Herabsetzung“ bestimmter Bekenntnisse.</p>	<p>Art. 2, Abs. 3: Wesen und Auftrag der Kirche</p> <p>(3) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland ist eine Kirche lutherischen Bekenntnisses. Zu den lutherischen Bekenntnissen gehören das Augsburgische Bekenntnis von 1530, die Apologie des Augsburgischen Bekenntnisses, die Schmalkaldischen Artikel, der Große und der Kleine Katechismus Martin Luthers sowie, wo sie in Geltung stehen, Melancthons Abhandlung „Über die Amtsgewalt und den Vorrang des Papstes“ und die Konkordienformel.</p>
<p>Anmerkung zu Art. 7, Abs. 2: Kirchliche Gremien Vorschlag: Alternativformulierung: 2) Die Mehrheit der Mitglieder in kirchlichen Gremien wird durch Personen gebildet werden, die nicht in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis <u>zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, zu einem ihrer Kirchenkreise, zu einer ihrer Kirchengemeinden oder zu einem kirchlichen Dienst oder Werk in dieser Kirche</u> stehen (Ehrenamtliche), soweit durch diese Verfassung keine abweichende Regelung getroffen wird.</p> <p>Empfehlung: <i>Artikel 7 sollte so beibehalten werden. Eine Definition des „Ehrenamtlichen“ sollte durch einfaches Kirchengesetz erfolgen. Es wird ein starkes Votum aus den Kirchengemeinden für die grundsätzliche Beibehaltung der 2/3-Mehrheit wahrgenommen.</i></p>	<p>Art. 7, Abs. 2: Kirchliche Gremien</p> <p>(2) Die Mehrheit der Mitglieder in kirchlichen Gremien wird durch Personen gebildet werden, die nicht in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis stehen (Ehrenamtliche), soweit durch diese Verfassung keine abweichende Regelung getroffen wird.</p>

<p>Einstimmig angenommen Protokollanmerkung: Der Status der Ehrenamtlichkeit wird in der Kirchenkreisvorstandssitzung kontrovers diskutiert. Insbesondere die Frage, ob ein Anstellungsverhältnis in einem beliebigen Bereich der Kirche in Norddeutschland zum Ausschluss einer ehrenamtlichen Tätigkeit in einem anderen kirchlichen Bereich führen soll.</p>	
<p>Anmerkung zu Art. 7, Abs. 6: Gleichstellung von Männern und Frauen</p> <p>Vorschlag: Alternativformulierung:</p> <p><i><u>Kirchliche Gremien sollen in gleicher Anzahl mit Männern und Frauen besetzt werden.</u></i></p> <p>Empfehlung:</p> <p>Artikel 7 Abs. 6 sollte wie vorgeschlagen geändert werden.</p>	<p>Art. 7, Abs. 6: Gleichstellung von Männern und Frauen</p> <p>(6) Es ist anzustreben, dass kirchliche Gremien in gleicher Anzahl mit Männern und Frauen besetzt werden.</p>
<p>Anmerkung zu Art. 18: Aufgaben der Kirchengemeinde</p> <p>Empfehlung als Diskussionspunkt:</p> <p><i>Der Familienbegriff im Verfassungsentwurf ist für die Lebenswirklichkeit vieler Menschen zu eng: Eingetragene Lebenspartnerschaften und andere Möglichkeiten des Zusammenlebens – oder auch das bewusste Alleinleben – sind nicht im Blick (z.B. § 17 Abs. 3 Gemeindeordnung).</i></p> <p><i>Zur Gleichstellung von Männern und Frauen: Auch hier stellte sich – wie bereits vorher (Art. 12) – die Frage nach der Einführung einer Quotenregelung.</i></p>	<p>Art. 18: Aufgaben der Kirchengemeinde</p> <p>Die Kirchengemeinde trägt Sorge dafür, dass das Evangelium den Menschen in ihrem Bereich verkündigt wird und sie sich um Wort und Sakrament sammeln. Dies geschieht in vielfältiger Weise, insbesondere durch Gottesdienst, durch öffentliche Wortverkündigung und Feier der Sakramente sowie durch Gebet, religiöse Bildung, Erziehung der Jugend, Kirchenmusik, Seelsorge, Diakonie, Mission und Ausübung christlicher Liebe an allen Menschen. Über ihre eigenen Grenzen hinaus weckt sie die Verantwortung für das Zusammenleben der Menschen in Familie, Beruf und öffentlichem Leben. Zusammen mit den anderen Kirchengemeinden ist sie berufen zum missionarischen Dienst für die Welt und zur Stärkung der ökumenischen Gemeinschaft der Christenheit.</p>
<p>Anmerkung zu Art. 19: Selbstverwaltung der Kirchengemeinde</p> <p>Empfehlung: <i>Beibehaltung des Abs. 2 in der jetzigen Form.</i> Begründung: ultra posse nemo obligatur (lateinisch: Über das Können hinaus wird niemand verpflichtet) – juristischer Grundsatz: von keinem darf mehr verlangt werden</p>	<p>Art. 19: Selbstverwaltung der Kirchengemeinde</p> <p>(1) Die Kirchengemeinde ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen des geltenden Rechtes in eigener Verantwortung.</p> <p>(2) Die Kirchengemeinde wird mit den zur eigenverantwortlichen Erfüllung des kirchlichen Auftrages in ihrem Bereich erforderlichen</p>

<p>als er zu leisten vermag. Es können aus der allgemeinen Formulierung keine konkreten Forderungen oder gar bestimmte Zuweisungen abgeleitet werden. Zumal dieser Formulierungen auf allen drei Ebenen vorkommt.</p>	<p>Mitteln ausgestattet.</p> <p>(3) Durch Kirchengesetz können Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinden und ihrer Verbände dem Kirchenkreis zur Erledigung zugewiesen werden.</p>
<p>Anmerkung zu Art. 21, Abs. 2: Gründung, Veränderung, Zusammenschluss und Aufhebung</p> <p>Empfehlung: <i>Wesentliche Übernahme des Art. 10 Abs. 2 aus der NEK-Verfassung</i> <i>(2) 1 Zur Sicherstellung der Erfüllung der kirchengemeindlichen Aufgaben nach Artikel 7 können die in Absatz 1 genannten Maßnahmen durch das Nordelbische Kirchenamt auf Antrag des Kirchenkreisrates oder mit Zustimmung der Kirchenleitung von Amts wegen getroffen und auch wieder aufgehoben werden.</i> <i>2 Die Kirchenräte der beteiligten Kirchengemeinden und der Kirchenkreisrat sind vorher anzuhören.</i></p> <p><u><i>Darüber hinaus wird angeregt, dass der Kirchenkreisrat den Antrag mit Zustimmung der Synode stellt.</i></u></p>	<p>Art. 21, Abs. 2: Gründung, Veränderung, Zusammenschluss und Aufhebung</p> <p>(2) Zur Sicherstellung der Erfüllung des kirchlichen Auftrages können die Veränderung der Grenzen, der Zusammenschluss und die Aufhebung von Kirchengemeinden durch das Landeskirchenamt auf Antrag des Kirchenkreisrates erfolgen. Die betroffenen Kirchengemeinden sind vorher zu hören.</p>
<p>Anmerkung zu Art. 25, Abs. 1: Genehmigungs- und Vorlagepflicht durch den Kirchenkreis</p> <p>Empfehlung: <i>Es sollte bedacht werden, ob nicht zwei weitere Punkte – noch ohne Formulierungsvorschlag – aufgenommen werden:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Die Aufnahme und Vergabe von Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften fehlt. Das muss dringend beigegeben werden, um die Kirchengemeinden vor unkalkulierbaren Schäden bewahren zu können.</i> ▪ <i>Die Schaffung von Einrichtungen mit wesentlichen Folgekosten fehlt, da es sich unseres Erachtens dabei auch um Einrichtungen, die nicht Dienste oder Werke sind, handelt. Verpachtung von Grundeigentum kann im Bedarfsfall auch über die Kirchenkreissatzung geregelt werden.</i> 	<p>Art. 25, Abs. 1: Genehmigungs- und Vorlagepflicht durch den Kirchenkreis</p> <p>(1) Beschlüsse des Kirchengemeinderates bedürfen der Genehmigung des Kirchenkreises in folgenden Angelegenheiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen; 2. Stellenplan sowie Errichtung, Änderung und Aufhebung von Stellen; 3. Festsetzung der Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderates nach Artikel 29 Absatz 5; 4. Errichtung und Schließung von Diensten und Werken; 5. Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten; 6. Verpachtung von Grundeigentum; 7. außerordentliche und den Bestand verändernde Nutzung des Vermögens sowie Verwendung kirchlicher Mittel zu anderen

	<p>als bestimmungsgemäßen Zwecken;</p> <p>8. Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen;</p> <p>9. Baumaßnahmen, soweit sie nicht nach Absatz 2 Nummer 2 zu genehmigen sind.</p>
<p>Anmerkung zu Art. 25, Abs. 2: Genehmigungs- und Vorlagepflicht durch das Landeskirchenamt</p> <p>Empfehlung: <i>Es sollte bedacht werden, ob nicht zu nachfolgenden Regelungen – noch ohne Formulierungsvorschlag – Änderungen erfolgen:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Widmung und Entwidmung von Friedhöfen sollte auf Kirchenkreisebene erfolgen.</i> 2. <i>Die "eingetragenen Kulturdenkmäler" sollten den verwendeten Begriffen in allen drei betroffenen Bundesländern angepasst werden.</i> 3. <i>Die Annahme von Erbschaften und sonstigen Zuwendungen von besonderem Wert sollte beim Kirchenkreis liegen.</i> 4. <i>Die Deponierung, Ausleihe oder Restaurierung von Archivgut ist unseres Erachtens ersatzlos zu streichen. Eine Genehmigung, wenn Archivgut der Kirchengemeinden ins Kirchenkreisarchiv übernommen wird, ist überflüssiger Verwaltungsaufwand. Die bisherigen nordelbischen Regelungen zum Archivbereich sind gut und sollten fortgeschrieben werden. Depositaverträge sorgen immer wieder für Zeitverzögerungen und könnten auf die Kirchenkreisebene verlagert werden.</i> 5. <i>Die Errichtung von Stiftungen sollte sich in ihrer Genehmigungspflicht beschränken auf die Errichtung von rechtlich selbstständigen Stiftungen. Rechtlich unselbstständige Stiftungen sollten vom Kirchenkreis genehmigt werden können - sonst zu hoher bürokratischer Aufwand (z.B. Genehmigung aller Stiftungen für Grabpflege).</i> 6. <i>Grundsätzlich sollte festgehalten werden, dass nicht allein der Beschluss, sondern auch alle zugrundeliegenden Bedingungen, Verträge und Vereinbarungsgegenstände in die Genehmigungspflicht einzubeziehen sind. Hier gibt es teilweise die Rechtsauffassung, z.B. Dezernat Bau im Nordelbischen Kirchenamt, dass einem Kirchenvorstandsbeschluss ohne Anlagen und Ausgestaltungen die Genehmigung nicht verweigert werden könne.</i> 	<p>Art. 25, Abs. 2: Genehmigungs- und Vorlagepflicht durch das Landeskirchenamt</p> <p>(2) Beschlüsse des Kirchengemeinderates bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes in folgenden Angelegenheiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Widmung und Entwidmung von Kirchen und sonstigen gottesdienstlich genutzten Gebäuden der Kirchengemeinde sowie von kirchlichen Friedhöfen und Friedhofsflächen; 2. Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an und in Kirchen und sonstigen gottesdienstlich genutzten Gebäuden der Kirchengemeinde und eingetragenen Kulturdenkmälern der Kirchengemeinde und an Freianlagen und Gebäuden in deren Umgebungsbereich; 3. Glocken- und Orgelbaumaßnahmen an und in Kirchen und sonstigen gottesdienstlich genutzten Gebäuden der Kirchengemeinde; 4. Erwerb, Veräußerung, Ausleihe und Veränderung von Kunst- und Ausstattungsgegenständen von besonderem Wert; 5. Annahme von Erbschaften und sonstigen Zuwendungen von besonderem Wert; 6. Deponierung, Ausleihe oder Restaurierung von Archivgut; 7. Errichtung von Stiftungen.

<p>Anmerkung zu Art. 26: Beanstandung</p> <p>Empfehlung: <i>Sowohl das vorsitzende Mitglied als auch das stellvertretende vorsitzende Mitglied haben, <u>unabhängig von einander</u>, einen Beschluss des Kirchengemeinderates innerhalb von zwei Wochen zu beanstanden, wenn sie ihn für bekenntnis- oder rechtswidrig halten. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wenn und soweit der Kirchengemeinderat den beanstandeten Beschluss bestätigt, entscheidet der Kirchenkreisrat.</i></p>	<p>Art. 26: Beanstandung</p> <p>Das vorsitzende Mitglied und das stellvertretende vorsitzende Mitglied haben einen Beschluss des Kirchengemeinderates innerhalb von zwei Wochen zu beanstanden, wenn sie ihn für bekenntnis- oder rechtswidrig halten. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wenn und soweit der Kirchengemeinderat den beanstandeten Beschluss bestätigt, entscheidet der Kirchenkreisrat.</p>
<p>Anmerkung zu Art. 29: Zusammensetzung und Bildung des Kirchengemeinderates</p> <p>Empfehlungen:</p> <p><u><i>Abs. 1: Es sollte eine 2/3 Mehrheit der Ehrenamtlichen verankert werden.</i></u></p> <p><u><i>Abs. 4: die Wahl/Berufung von bis zu zwei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kirchengemeinde als Mitglieder im Kirchengemeinderat sollte möglich sein.</i></u></p>	<p>Anmerkung zu Art. 29: Zusammensetzung und Bildung des Kirchengemeinderates</p> <p>(1) Der Kirchengemeinderat besteht aus den Pastorinnen und Pastoren, die in der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten, sowie den gewählten und berufenen Mitgliedern. Die gewählten Mitglieder bilden die Mehrheit der Mitglieder des Kirchengemeinderates.</p> <p>(2) Es werden mindestens sechs Mitglieder des Kirchengemeinderates durch die Gemeindeglieder in allgemeiner, freier, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt.</p> <p>(3) Bis zu zwei Mitglieder des Kirchengemeinderates können durch den noch im Amt befindlichen Kirchengemeinderat im Benehmen mit dem Kirchenkreisrat berufen werden.</p> <p>(4) Eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter der Kirchengemeinde kann nach Absatz 2 gewählt oder nach Absatz 3 berufen werden.</p> <p>(5) Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderates wird vor jeder Wahl vom Kirchengemeinderat festgesetzt.</p> <p>(6) Eine Veränderung der Anzahl der Pastorinnen bzw. Pastoren nach Absatz 1 während der Wahlperiode beeinträchtigt die Zusammensetzung des Kirchengemeinderates im Übrigen nicht.</p>

	(7) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.
<p>Anmerkung zu Art. 35, Satz 2: Aufgabengemeinschaften</p> <p>Empfehlung: <i>Kirchengemeinden können durch Vertrag vereinbaren, einzelne ihnen obliegende Aufgaben gemeinschaftlich wahrzunehmen. In dem Vertrag sind <u>die Mitwirkung der Beteiligten, die Finanzierung, die Aufsicht und das Verfahren der Vertragsaufhebung zu regeln.</u> Der Vertrag bedarf der Zustimmung des Kirchenkreisrates.</i></p>	<p>Art. 35, Satz 2: Aufgabengemeinschaften</p> <p>Kirchengemeinden können durch Vertrag vereinbaren, einzelne ihnen obliegende Aufgaben gemeinschaftlich wahrzunehmen. <u>In dem Vertrag sind eine Mitwirkung der Beteiligten, die Finanzierung, die Aufsicht und das Verfahren der Vertragsaufhebung zu regeln.</u> Der Vertrag bedarf der Zustimmung des Kirchenkreisrates.</p>
<p>Anmerkung zu Art. 37, Abs. 3, neu: Kirchengemeindeverbände</p> <p>Empfehlung: <i>Neuer Absatz: (3) Die Kirchengemeindeverbände unterliegen der Aufsicht in gleicher Weise wie die ihnen angehörenden Kirchengemeinden. Einstimmig</i></p> <p><i>(4) Der Kirchengemeindeverband wird geleitet durch die Verbandsversammlung ...</i></p>	
<p>Anmerkung zu Art. 37, Abs. 4: Kirchengemeindeverbände</p> <p>Die Verbandsversammlung besteht aus jeweils mindestens <u>zwei</u> Mitgliedern der Kirchengemeinderäte der verbandsangehörigen Kirchengemeinden.</p> <p>Empfehlung: 1. Satz 3 sollte nicht mit „Sie“ beginnen sondern mit „Die Verbandsversammlung“. 2. Keine völlige Freigabe der Zusammensetzung 3. Übernahme der Empfehlung – das Gemeinte ist klarer: (4) Die Verbandsversammlung besteht aus jeweils einer Pastorin bzw. einem Pastor und jeweils einem ehrenamtlichen Mitglied der Kirchengemeinderäte der verbandsangehörigen Kirchengemeinden. Für die Wahl in den Vorsitz und die Stellvertretung gilt Artikel 30 entsprechend. <u>Die Verbandsversammlung</u></p>	<p>Art. 37, Abs. 4: Kirchengemeindeverbände</p> <p>(4) Die Verbandsversammlung besteht aus jeweils einer Pastorin bzw. einem Pastor und jeweils einem ehrenamtlichen Mitglied der Kirchengemeinderäte der verbandsangehörigen Kirchengemeinden. Für die Wahl in den Vorsitz und die Stellvertretung gilt Artikel 30 entsprechend. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sie erlässt die Verbandssatzung; 2. sie wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder des Vorstandes; 3. sie nimmt die dem Verband übertragenen Aufgaben wahr; 4. sie beschließt den Haushalt und nimmt die Jahresrechnung ab; 5. sie errichtet Stellen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchengemeindeverbandes; 6. sie überwacht die Auflösung des

<p><i>hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:</i></p>	<p>Verbandes; 7. sie kann Anträge an die Kirchenkreissynode in Angelegenheiten des Kirchengemeindeverbandes richten; 8. sie nimmt weitere durch Kirchengesetz oder die Verbandssatzung zugewiesene Aufgaben wahr.</p>
<p>Anmerkung zu Art. 38: Regionalverbände</p> <p>Empfehlung:</p> <p><u>Der Art. 38 in der vorgelegten Fassung wird abgelehnt. Konkrete Formulierungen werden nicht vorgeschlagen.</u></p> <p><i>Begründung: Die Notwendigkeiten, die aus dem Bereich der Mecklenburger Kirche für die Einfügung des Regionalverbandes gemeldet werden (Ersatz für die Propstei) werden akzeptiert. In einer Gesamtwürdigung sind aber die Maßnahmen – unter Berücksichtigung des Gesamtgebietes der Nordkirche – ein Instrument, das die Verfassungsautonomie der Gemeinden zu sehr beschneidet.</i></p> <p><u>Es wird befürwortet, dass Strukturen geschaffen werden, die verbindliche regionale Zusammenarbeit voranbringen und zukunftsfähiges Arbeiten über die einzelne Ortsgemeinde hinaus ermöglichen. Artikel 38 eignet sich dazu in vorliegender Form nicht.</u></p> <p><u>Die Herausforderung im städtischen Bereich ist: Pfarrstellenzuweisung / Anstellungsträgerschaft / Gebäudeverantwortung, ggf. Finanzverantwortung sollten in der Region gemeinsam wahrgenommen werden können, ohne z.B. die Wahl der PastorInnen aus der Verantwortung der Gemeinden zu nehmen.</u> <u>Dies ist in einem eigenen Artikel zu regeln.</u></p>	<p>Art. 38: Regionalverbände</p> <p>(1) Kirchengemeinden können durch Kirchenkreissatzung zur gemeinschaftlichen Erfüllung des kirchlichen Auftrages in Regionalverbänden zusammengeschlossen werden. Die betroffenen Kirchengemeinden sollen sich innerhalb einer Propstei befinden. Sie sind vorher zu hören.</p> <p>(2) Der Regionalverband wird durch die Regionalversammlung und den Regionalverbandsvorstand geleitet. Für die Zusammensetzung der Regionalversammlung und des Regionalverbandsvorstandes gilt Artikel 37 Absatz 4 Satz 1 und 2 und Absatz 5 entsprechend.</p> <p>(3) Die Regionalversammlung beschließt über die gemeinschaftliche Wahrnehmung kirchengemeindlicher Aufgaben und die zu ihrer Finanzierung erforderliche Umlage. Durch Kirchenkreissatzung wird die für die gemeinschaftliche Wahrnehmung kirchengemeindlicher Aufgaben zu erhebende Mindestumlage festgesetzt. Die Mindestumlage darf nicht mehr als 10 Prozent der Allgemeinen Gemeindefestsetzung betragen. Soweit die gemeinschaftliche Wahrnehmung kirchengemeindlicher Aufgaben eine Umlage erfordert, die die Mindestumlage übersteigt, bedarf der Beschluss über die gemeinschaftliche Wahrnehmung kirchengemeindlicher Aufgaben der Zustimmung der betroffenen Kirchengemeinden.</p> <p>(4) Die Regionalversammlung hat außerdem insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sie wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder des Regionalverbandsvorstandes; 2. sie beschließt über gemeinsame Dienste und Werke und Vorhaben; 3. sie beschließt im Einvernehmen mit allen verbandsangehörigen Kirchengemeinden eine zur Finanzierung des Regionalverbandes erforderliche weitere Umlage; 4. sie beschließt den Haushalt und nimmt die Jahresrechnung ab; 5. sie errichtet Stellen für Mitarbeiterinnen

	<p>und Mitarbeiter des Regionalverbandes;</p> <p>6. sie kann Anträge an die Kirchenkreissynode in Angelegenheiten des Regionalverbandes richten.</p> <p>(5) Durch Kirchenkreissatzung können einzelnen oder allen Regionalverbänden weitere kirchengemeindliche Aufgaben übertragen werden, wenn zugleich die dafür erforderlichen Finanzmittel zugewiesen werden. Die betroffenen Regionalverbände sind vorher zu hören.</p> <p>(6) Die Pastorinnen und Pastoren sowie die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verkündigungsdienst versammeln sich im Regionalkonvent. Der Regionalkonvent dient der theologischen Arbeit und berät über die gemeinsamen Angelegenheiten. Das Nähere wird durch Kirchenkreissatzung oder aufgrund einer Kirchenkreissatzung geregelt.</p>
<p>Anmerkung zu Art. 39. Abs. 2: Aufgabenübertragung und Auftragsverwaltung</p> <p>Empfehlung: <i>Es besteht Erläuterungsbedarf zu Art. 39 bzgl. seines Inhalts und seiner Notwendigkeit.</i> <i>Im Kontext des KKVerwG wird die Notwendigkeit des Art. nicht gesehen.</i></p>	<p>Art. 39. Abs. 2: Aufgabenübertragung und Auftragsverwaltung</p> <p>(1) Kirchengemeinden und ihre Verbände können eine andere kirchliche Körperschaft durch Vertrag beauftragen, ihnen obliegende Aufgaben wahrzunehmen oder Verwaltungsgeschäfte zu erledigen, die dieser nicht bereits durch Kirchengesetz zur Erledigung zugewiesen sind. Die Auftrag gebende Körperschaft bleibt Träger der Verwaltungsaufgaben und hat im Rahmen des geltenden Rechtes fachliche Weisungsbefugnis. Die Auftrag nehmende Körperschaft kann die erforderlichen Regelungen mit Zustimmung der Auftrag gebenden Körperschaft auch durch Satzung treffen.</p> <p>(2) Durch Kirchenkreissatzung kann dem jeweiligen Kirchenkreis die Erledigung von Verwaltungsgeschäften der Kirchengemeinden und ihrer Verbände, die ihm nicht bereits durch Kirchengesetz zur Erledigung zugewiesen sind, übertragen werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.</p>
<p>Anmerkung zu Art. 40: Kirchliche Einheit und Aufgaben</p> <p>Empfehlung: <u><i>Die „2-Säuligkeit“, wie sie die NEK-Verfassung kennt und beschreibt,</i></u></p>	<p>Art. 40: Kirchliche Einheit und Aufgaben</p> <p>(1) Im Kirchenkreis sind die Kirchengemeinden sowie die Dienste und Werke seines Bereiches zu einer kirchlichen Einheit zusammengeschlossen. Der Kirchenkreis dient der Förderung des geistlichen Wachstums der Kirchen-</p>

<p><u>sollte möglichst auch in der neuen Verfassung verankert werden.</u> <u>Art. 40 sollte daher wie folgt gefasst werden:</u> <u>„Der Kirchenkreis ist eine eigenständige Einheit kirchlichen Lebens. In ihm sind die Kirchengemeinden seines Bereichs sowie die Dienste und Werke verbunden. Der Kirchenkreis dient der Förderung des geistlichen Wachstums und der diakonischen Verantwortung in seinem Bereich. Er unterstützt und ergänzt die Kirchengemeinden in ihren Aufgaben und nimmt selbst Aufgaben wahr, die den örtlichen Bereich der Kirchengemeinden überschreiten. Er sorgt für den Ausgleich der Kräfte und Lasten in seinem Bereich.“</u></p>	<p>gemeinden und der Erfüllung gemeinsamer Aufgaben. Er unterstützt und ergänzt die Erfüllung des kirchlichen Auftrages durch die Kirchengemeinden seines Bereiches und sorgt zwischen ihnen für einen Ausgleich der Kräfte und Lasten.</p> <p>(2) Der Kirchenkreis nimmt Aufgaben wahr, die den Bereich der Kirchengemeinden seines Bereiches überschreiten. Er errichtet und unterhält Dienste und Werke für Aufgaben, die über Kirchengemeindengrenzen hinweg wahrzunehmen sind, und sorgt für eine angemessene finanzielle Ausstattung. Die Kirchengemeinden und die Dienste und Werke wissen sich aufeinander bezogen. Sie nehmen in enger Zusammenarbeit ihren Dienst wahr, unterstützen sich gegenseitig und lernen voneinander.</p> <p>(3) Der Kirchenkreis sorgt für die ökumenische Zusammenarbeit in seinem Gebiet und die Gestaltung der Kirchenpartnerschaften.</p> <p>(4) Die Kirchenkreise sind Bereiche gemeinsamen geistlichen Dienstes und zugleich Verwaltungs- und Aufsichtsbezirke der Landeskirche.</p> <p>(5) Der Kirchenkreis achtet darauf, dass das geltende Recht in seinem Bereich eingehalten wird.</p> <p>(6) Der Kirchenkreis führt die Vermögensaufsicht über die Kirchengemeinden. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.</p> <p>(7) Zwischen der Landeskirche und den Kirchenkreisen können zur Erledigung von Aufgaben, die sich regional ergeben, von kirchenkreisübergreifender oder gesamtkirchlicher Bedeutung sind, besondere Formen der Zusammenarbeit vereinbart werden.</p>
<p>Anmerkung zu Art. 44, Abs. 3, Nr. 2: Aufgaben der Kirchenkreissynode</p> <p>Empfehlung: <i>Übernahme: 2. sie wählt die Pröpstinnen und Pröpste sowie in einem Kirchenkreis mit <u>nur einer Person im pröpstlichen Amt eine Pastorin oder einen Pastor zur ständigen pröpstlichen Stellvertretung;</u></i></p>	<p>Art. 44, Abs. 3, Nr. 2: Aufgaben der Kirchenkreissynode</p> <p>2. sie wählt die Pröpstinnen und Pröpste sowie in einem Kirchenkreis mit einer Pröpstin bzw. einem Propst eine Pastorin oder einen Pastor zur ständigen pröpstlichen Stellvertretung;</p>
<p>Anmerkung zu Art. 48: Inkompatibilität und Teilnahmerechte</p>	<p>Art. 48: Inkompatibilität und Teilnahmerechte</p>

<p>Empfehlung: Die Pröpstinnen und Pröpste sowie die leitenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kirchenkreisverwaltung sind nicht wählbar.</p>	<p>(1) Die Pröpstinnen und Pröpste sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenkreisamtes sind nicht wählbar.</p> <p>(2) Die Pröpstinnen und Pröpste nehmen an den Tagungen der Kirchenkreissynode mit beratender Stimme teil. Sie haben jederzeit das Rederecht und sind auskunftspflichtig.</p> <p>(3) Die Leiterin bzw. der Leiter des Kirchenkreisamtes nimmt an den Tagungen der Kirchenkreissynode mit beratender Stimme teil und ist auskunftspflichtig.</p> <p>(4) Für die im Kirchenkreis wohnenden Mitglieder der Landessynode, die nicht Mitglieder der Kirchenkreissynode sind, gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend.</p>
<p>Anmerkung zu Art. 52: Aufgaben des Kirchenkreisrates</p> <p>Empfehlung: Absatz 1:</p> <p><u>Anders als in der nordelbischen Verfassung verwaltet der Kirchenkreisrat (nur) die Angelegenheiten des Kirchenkreises und die Pröpstinnen und Pröpste vertreten den Kirchenkreis im kirchlichen und öffentlichen Leben. Auch hat er nicht mehr die Aufgabe die Pröpstinnen und Pröpste, besonders in Angelegenheiten des Kirchenkreises, zu beraten (vgl. Artikel 34 d der NEK-Verfassung). Dies wird als problematisch angesehen, weil hier eine Verschiebung der Aufgaben vom KKR zum pröpstlichen Amt vorgenommen wird. Es sollte eine Änderung angestrebt werden. Siehe hierzu auch die Empfehlung in Artikel 63, den dortigen Absatz 2 Nr. 2 in Artikel 52 Absatz 2 zu verschieben.</u></p>	<p>Art. 52: Aufgaben des Kirchenkreisrates</p> <p>(1) Der Kirchenkreisrat verwaltet die Angelegenheiten des Kirchenkreises in eigener Verantwortung. Er führt im Rahmen des Kirchenrechtes die Aufsicht über die Kirchengemeinden und ihre Verbände sowie über die Dienste und Werke des Kirchenkreises und erteilt die erforderlichen Genehmigungen. Er sorgt für die Ausführung von Verwaltungsmaßnahmen des Landeskirchenamtes. Das Nähere zur Verwaltung im Kirchenkreis wird durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes geregelt.</p> <p>(2) Der Kirchenkreisrat hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. er bereitet die Entscheidungen der Kirchenkreissynode vor, bringt Vorlagen ein und führt die Beschlüsse aus; 2. er bringt den Haushalt ein und ist für die Durchführung verantwortlich; 3. er beruft die Pastorinnen und Pastoren in die Pfarrstellen des Kirchenkreises; 4. er erstattet der Kirchenkreissynode regelmäßig Bericht; 5. er wirkt an Visitationen mit; 6. er stellt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenkreises an und führt die Dienstaufsicht; 7. er beschließt über Widmung und Entwidmung von Kirchen des Kirchenkreises; 8. er sorgt für die Wahrnehmung der diakonischen und ökumenischen Verpflichtungen. <p>(3) Genehmigungen bedürfen der Schriftform</p>

	und sind mit dem Kirchensiegel zu versehen.
<p>Anmerkung zu Art. 55: Vertretung im Rechtsverkehr</p> <p>Empfehlung - siehe auch Artikel 27: <i>.... im Rechtsverkehr durch zwei Mitglieder, von denen eines das vorsitzende Mitglied oder bei seiner Verhinderung die Stellvertretung sein muss.</i></p> <p>Begründung: Der vorgelegte Text legt Unklarheiten durch die Formulierung „und“ nahe. Damit wäre keine eindeutige Vorschrift für die Vertretung im Rechtsverkehr gegeben. Gleiches gilt für Artikel 27 für den Kirchengemeinderat.</p>	<p>Art. 55: Vertretung im Rechtsverkehr</p> <p>Der Kirchenkreisrat vertritt den Kirchenkreis im Rechtsverkehr durch das vorsitzende Mitglied oder die Stellvertretung und ein weiteres Mitglied. Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform und sind mit dem Kirchensiegel zu versehen.</p>
<p>Anmerkung zu Art. 56, Abs. 2, Satz 3: Eilkompetenz</p> <p>Empfehlung: <i>Es sollte generell auf eine Veröffentlichungspflicht verzichtet werden – diese gibt es ja auch bei „normalen“ Synodenentscheidungen nicht – nur spezielle Entscheidungen, wie z.B. Satzungen und Pfarrstelleneinrichtungen/-aufhebungen werden veröffentlicht.</i></p>	<p>Art. 56, Abs. 2, Satz 3: Eilkompetenz</p> <p>(2) Beschlüsse nach Absatz 1 sind der Kirchenkreissynode unverzüglich zur Bestätigung vorzulegen. Die Kirchenkreissynode kann sie bestätigen, ändern oder aufheben. Die Entscheidung der Kirchenkreissynode ist im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen. Die Gültigkeit von Maßnahmen, die auf der Grundlage von Beschlüssen nach Absatz 1 vollzogen wurden, bleibt unberührt.</p>
<p>Anmerkung zu Art. 59, Abs. 1: Vorsitz</p> <p>(1) Der Kirchenkreisrat wählt eine Pröpstin, bzw. einen Propst in den Vorsitz sowie ein ehrenamtliches Mitglied in den stellvertretenden Vorsitz.</p> <p>Empfehlungen:</p> <p><i>- Den Vorsitz nur auf die pröpstliche Person zu begrenzen, wird abgelehnt.</i></p> <p><i>- Die Möglichkeit für mehrere Mitglieder im stellvertretenden Vorsitz sollte eröffnet werden: (... mindestens ein Mitglied in den stellvertretenden Vorsitz...)</i></p>	<p>Art. 59, Abs. 1: Vorsitz</p> <p>(1) Der Kirchenkreisrat wählt eine Pröpstin bzw. einen Propst in den Vorsitz sowie ein ehrenamtliches Mitglied in den stellvertretenden Vorsitz.</p>

<p>Anmerkung zu Art. 62: Ausschüsse</p> <p>Empfehlung:</p> <p><u>Es sollte die ausdrückliche Möglichkeit geben, auch „weitere Ausschüsse“ bilden zu können. Diese haben beratende Funktion. In diese Ausschüsse sollten auch nicht Kirchenkreismitglieder gewählt werden können.</u></p> <p><u>Es wird darum gebeten, den Artikel 92 Abs. 2 sinngemäß (ausdrücklich ohne Entscheidungskompetenz) zu übernehmen:</u></p> <p><u>„Der Kirchenkreisrat kann zu seiner Beratung in einzelnen Sachgebieten oder Angelegenheiten Beauftragte bestellen oder weitere Ausschüsse bilden, denen mindestens ein Mitglied des Kirchenkreises angehört.“</u></p>	<p>Art. 62: Ausschüsse</p> <p>Der Kirchenkreisrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Er kann diesen Ausschüssen nach Maßgabe einer Kirchenkreissatzung für einzelne Aufgaben die Entscheidung übertragen, wenn seine Gesamtverantwortung nicht beeinträchtigt wird. Der Kirchenkreisrat ist in seiner nächsten Sitzung über Entscheidungen zu unterrichten.</p>
<p>Anmerkung zu Art. 63: Aufgaben der Pröpstinnen und Pröpste</p> <p>(2) Die Pröpstinnen und Pröpste haben insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse: ...</p> <p>2. sie vertreten den Kirchenkreis im kirchlichen und öffentlichen Leben; ...</p> <p>Empfehlungen:</p> <p><u>Artikel 63 Absatz 2 – Punkt 2 sollte geändert werden:</u></p> <p><u>Die Repräsentanz des Kirchenkreises allein durch die Pröpstinnen und Pröpste wird als problematisch und als Schwächung des KKR empfunden und sollte daher entsprechend geändert werden.</u></p> <p><u>Es wird vorgeschlagen, den Artikel 63 Absatz 2, Nr. 2 in Artikel 52 Absatz 2 zu verschieben. (vgl. Artikel 80 Absatz 4 Beratungsfunk-</u></p>	<p>Art. 63: Aufgaben der Pröpstinnen und Pröpste</p> <p>(2) Die Pröpstinnen und Pröpste haben insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sie sorgen für die schrift- und bekenntnisgemäße Lehre und Verkündigung; 2. sie vertreten den Kirchenkreis im kirchlichen und öffentlichen Leben; 3. sie erstatten mindestens jährlich gegenüber der Kirchenkreissynode Bericht; 4. sie visitieren die Kirchengemeinden im Kirchenkreis; 5. sie fördern das kirchliche Leben in den Kirchengemeinden und in der Gemeinschaft des Kirchenkreises, auch in den Diensten und Werken sowie in den diakonischen Einrichtungen; 6. sie wirken mit bei der Wahl und bei der bischöflichen Ernennung der Pastorinnen und Pastoren; 7. sie führen die Pastorinnen und Pastoren in ihr Amt ein; 8. sie führen die Dienstaufsicht über die Pastorinnen und Pastoren; 9. sie beauftragen Prädikantinnen und Prädi-

<p><u>tion der Kirchenleitung in Bezug auf die Bischöfinnen und Bischöfe).</u></p> <p>Die Sorge für Fortbildung für Pastor/en/innen und Mitarbeiter/innen sollte aufgenommen werden.</p> <p>Artikel 63, Abs. 2 – Punkt 4: folgende Ergänzung: „und die Einrichtungen und Dienste und Werke“</p>	<p>kanten sowie Diakoninnen und Diakone und Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen mit der öffentlichen Verkündigung;</p> <p>10. sie begleiten die Pastorinnen und Pastoren sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter seelsorgerlich und tragen Sorge für die Personalentwicklung;</p> <p>11. sie versammeln die Pastorinnen und Pastoren sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu Konventen.</p>
<p>Anmerkung zu Art. 66, Abs. 4: Anzahl der Pröpstinnen bzw. Pröpste</p> <p>Empfehlung (vgl. Art. 44) : (4) In einem Kirchenkreis mit <u>nur einer Person im pröpstlichen Amt</u> wählt die Kirchenkreissynode auf Vorschlag der Pröpstin bzw. des Propstes für die Dauer ihrer bzw. seiner Amtszeit eine Pastorin oder einen Pastor zur ständigen Stellvertretung.</p>	<p>Art. 66, Abs. 4: Anzahl der Pröpstinnen bzw. Pröpste</p> <p>(4) In einem Kirchenkreis mit einer Pröpstin bzw. einem Propst wählt die Kirchenkreissynode auf Vorschlag der Pröpstin bzw. des Propstes für die Dauer ihrer bzw. seiner Amtszeit eine Pastorin oder einen Pastor zur ständigen Stellvertretung.</p>
<p>Anmerkung zu Art. 67: Kirchenkreisverwaltungen</p> <p>Empfehlung: Verweis auf „Grundsatzbemerkungen“ (einheitliche Terminologie) – eine Definition erscheint entbehrlich.</p>	<p>Art. 67: Kirchenkreisverwaltungen</p> <p>(1) Die Kirchenkreisverwaltungen nehmen die ihnen durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes zugewiesenen Aufgaben für den Kirchenkreis und für die Kirchengemeinden wahr. Durch Vertrag können den Kirchenkreisverwaltungen weitere Aufgaben übertragen werden. Durch Kirchengesetz oder durch das Landeskirchenamt kann ihnen für einzelne Aufgabenbereiche die Aufsicht über die Kirchengemeinden des Kirchenkreises übertragen werden.</p> <p>(2) Die Wahrnehmung der Aufsicht ist organisatorisch von der Erfüllung der weiteren Aufgaben zu trennen.</p> <p>(3) Die Kirchenkreisverwaltungen können Außenstellen bilden.</p>
<p>Anmerkung zu Abschnitt 6: Propsteirat und Konvente</p> <p>Empfehlung: Die Überschrift ist verwirrend.</p> <p><u>Der Abschnitt muss in zwei Abschnitte getrennt werden –</u></p>	<p>Abschnitt 6: Propsteirat und Konvente</p>

<p><u>Unterscheidung zwischen Propsteirat und Konvent.</u></p>	
<p>Anmerkung zu Art. 69: Konvente</p> <p>Empfehlung:</p> <p><u>Die Konvente sollten - wie in der NEK Verfassung Artikel 45 - ein Antragsrecht an die Synode haben.</u></p>	<p>Art. 69: Konvente</p> <p>(1) Die Pastorinnen und Pastoren sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kirchenkreis versammeln sich regelmäßig in Konventen.</p> <p>(2) Die Konvente dienen der theologischen Arbeit und beraten über gemeinsame Angelegenheiten.</p> <p>(3) Das Nähere wird durch Kirchenkreissatzung oder aufgrund einer Kirchenkreissatzung geregelt, die der Zustimmung der Bischöfin bzw. des Bischofes im Sprengel bedarf.</p> <p>(4) Die Konvente geben sich eine Konventsordnung.</p>
<p>Anmerkung zu Art. 78: Zusammensetzung Landessynode</p> <p>Empfehlung:</p> <p><u>Feststellung: Die Kirchenkreissynoden sind als Wahlgremium für Dienste- und Werke-Synodale nicht geeignet.</u></p>	<p>Art. 78: Zusammensetzung Landessynode</p> <p>(4) Die Kirchenkreissynoden wählen achtzehn Synodale aus dem Bereich der Dienste und Werke, davon acht aus den Gruppen der Pastorinnen und Pastoren sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Kammer für Dienste und Werke erstellt die Wahlvorschlagsliste.</p>
<p>Anmerkung zu Art. 79 Abs. 5: Inkompatibilität und Teilnahmerechte</p> <p>Empfehlung:</p> <p><u>Die Bischöfinnen und Bischöfe (alle!) der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland können Anträge an die Landessynode richten.</u></p>	<p>Art. 79 Abs. 5: Inkompatibilität und Teilnahmerechte</p> <p>(5) Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof kann Anträge an die Landessynode richten.</p>
<p>Anmerkung zu Art. 86, Abs. 2, Satz 3: Eilkompetenz</p> <p>Empfehlung:</p> <p><u>Artikel 86 Abs. 2 Satz 3 ist zu streichen.</u></p>	<p>Art. 86, Abs. 2, Satz 3: Eilkompetenz</p> <p>(2) Beschlüsse nach Absatz 1 sind der Landessynode unverzüglich zur Bestätigung vorzulegen. Die Landessynode kann sie bestätigen, ändern oder aufheben. <u>Die Entscheidung der Landessynode ist im Kirchlichen Amtsblatt zu verkünden.</u> Die Gültigkeit von Maßnahmen, die auf der Grundlage von Beschlüssen nach Absatz 1 vollzogen wurden, bleibt unberührt.</p>
<p>Anmerkung zu Art. 94: Landesbischöfin</p>	<p>Art. 94: Landesbischöfin bzw. Landesbischof,</p>

<p>bzw. Landesbischof, und Art. 95: Bischöfinnen und Bischöfe im Sprengel</p> <p>Diskussionsbedarf:</p> <p><u>Die Beschreibung des "bischöflichen Modells" (Zusammenwirken von Landesbischofin/Landesbischof und Bischof/Bischöfin im Sprengel) wird nicht als konsistent empfunden. Dieses gilt sowohl für das Wirken nach außen ("Wer ist in welcher Weise für die 'Außenbeziehungen' zuständig?") als auch für die Binnenbeziehung (kann es unter "Voll-Bischöfen" eine geistliche Hierarchisierung/Vorgesetztenrolle geben; reichen Aufgabenabgrenzungen durch eine derart schwache Formulierung wie "unbeschadet der Aufgaben und der Befugnisse des LB"?).</u></p> <p>Die Anfrage wird gestellt, ohne dass in diesem Kontext die Frage des landesbischöflichen Sitzes noch einmal ausführlich thematisiert wird.</p>	<p>und Art. 95: Bischöfinnen und Bischöfe im Sprengel</p>
<p>Anmerkung zu Art. 103, Abs. 3: Maßnahmen der Aufsicht</p> <p>Empfehlung: Keine Änderung nötig.</p> <p>Begründung: Eine ausführliche gesetzliche Regelung wurde gerade durch Einführung des „Verwaltungsverfahren- und Zustellungs-gesetz der EKD“ in der NEK vorgenommen.</p>	<p>Art. 103, Abs. 3: Maßnahmen der Aufsicht</p> <p>(1) Als Maßnahmen der Aufsicht sind insbesondere zulässig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Beanstandung und die Aufhebung rechtswidriger Beschlüsse; 2. die Anordnung der Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche; 3. die Zwangsetatisierung zur Sicherung von Ausgaben, zu deren Leistung eine rechtliche Verpflichtung besteht; 4. die Ersatzvornahme. <p>(2) Die Betroffenen sind vorher zu hören.</p> <p>(3) Gegen Maßnahmen der Aufsicht ist Widerspruch zulässig.</p>
<p>Anmerkung zu Art. 104: Zusammensetzung Landeskirchenamt</p> <p>Empfehlung:</p>	<p>Art. 104: Zusammensetzung Landeskirchenamt</p> <p>(1) Das Landeskirchenamt ist kollegial verfasst.</p>

<p>Die Landeskirchlichen Beauftragten sind in Artikel 104 Abs. 1 Satz 3 zu stärken.</p>	<p>Dem Kollegium gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Präsidentin bzw. der Präsident des Landeskirchenamtes; 2. die theologische Vizepräsidentin bzw. der theologische Vizepräsident des Landeskirchenamtes und die juristische Vizepräsidentin bzw. der juristische Vizepräsident des Landeskirchenamtes; 3. die weiteren hauptamtlichen Mitglieder des Kollegiums. <p>Die Kirchenleitung kann bis zu zwei auf Zeit berufene nebenamtliche Mitglieder bestellen.</p>
<p>Anmerkung zu Art. 122, Abs. 6, Satz 2: Rechnungsprüfung Die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer im Kirchenkreis erstatten dem Kirchengemeinderat Bericht.</p> <p>Empfehlung: <i>(6) Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer im Kirchenkreis führen die Rechnungsprüfung in den Kirchengemeinden und Diensten, Werken und Einrichtungen im Kirchenkreis in regelmäßigen Abständen, mindestens alle fünf Jahre, durch. Die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer im Kirchenkreis erstatten dem Kirchengemeinderat, bzw. über Prüfungen von Diensten, Werken und Einrichtungen des Kirchenkreises dem Kirchenkreisrat, Bericht. Der jeweilige Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss sowie der jeweilige Kirchenkreisrat erhalten einen Überblick über die Rechnungsprüfungstätigkeiten und wesentliche Prüfungsfeststellungen der Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer im Kirchenkreis. Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer im Kirchenkreis werden von den Kirchenkreissynoden bestellt.</i></p>	<p>Art. 122, Abs. 6, Satz 2: Rechnungsprüfung</p> <p>(6) Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer im Kirchenkreis führen die Rechnungsprüfung in den Kirchengemeinden und Diensten und Werken im Kirchenkreis in regelmäßigen Abständen, mindestens alle fünf Jahre, durch. Die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer im Kirchenkreis erstatten dem Kirchengemeinderat Bericht. Der jeweilige Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss sowie der jeweilige Kirchenkreisrat erhalten einen Überblick über die Rechnungsprüfungstätigkeiten und wesentliche Prüfungsfeststellungen der Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer im Kirchenkreis. Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer im Kirchenkreis werden von den Kirchenkreissynoden bestellt.</p>
<p>Anmerkung zu Art. 124: Gegenstand des kirchlichen Rechtsschutzes</p> <p>Empfehlung: <i>Stellungnahme: Das Beschwerdewesen ist gesetzlich geregelt – s.o.</i></p>	<p>Art. 124: Gegenstand des kirchlichen Rechtsschutzes</p> <p>(1) Die kirchliche Gerichtsbarkeit dient der Rechtsprechung im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in folgenden Angelegenheiten:</p>

	<ol style="list-style-type: none"> 1. verfassungsrechtliche Streitigkeiten; 2. verwaltungsrechtliche Streitigkeiten einschließlich der Entscheidungen kirchlicher Leitungsorgane in vermögensrechtlichen Angelegenheiten und solcher aus dem Dienstverhältnis von im öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis Beschäftigten; 3. Amtspflichtverletzungen bei Pastorinnen und Pastoren und anderen im öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis Beschäftigten; 4. mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten; 5. Ausscheiden aus einem kirchlichen Ehrenamt; 6. Aberkennung des kirchlichen Wahlrechtes; 7. Gültigkeit von Wahlen und Berufungen, die aufgrund der Kirchenverfassung oder aufgrund von Kirchengesetzen stattgefunden haben. <p>(2) Durch Kirchengesetz und aufgrund eines Kirchengesetzes kann der kirchliche Rechtsschutz auch auf andere Sachgebiete ausgedehnt werden. Die Verwaltung der Sakramente und die Gewährung oder Verweigerung von geistlichen Amtshandlungen können nicht gerichtlich angefochten werden.</p> <p>(3) Die Zuständigkeit staatlicher Gerichte wird durch den kirchlichen Rechtsschutz nicht berührt.</p> <p>(4) Durch Kirchengesetz ist zu bestimmen, ob und inwieweit das zuständige kirchliche Gericht erst angerufen werden kann, wenn die vorgesehenen Rechtsbehelfe erschöpft sind.</p>
--	---